



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Einschreiben mit Rückschein

Karlsruhe 25.04.2016

Name Kerstin Seemann

Durchwahl 0721 926-8192

Aktenzeichen 12c12-6002-71

(Bitte bei Antwort angeben)

DWW

Baden-Württemberg e.V.

Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation  
und Landmanagement

Büchsenstr. 54

70174 Stuttgart

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):


1605160026561

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

250,00 EUR

 Anerkennung als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW)

Ihr Antrag vom 03.03.2016

Anlagen

Anerkennungsbescheinigung, Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Anerkennung als Trägerin bzw. Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 VO BzG BW beantragt, um berechtigt zu sein, Bildungsmaßnahmen nach § 6 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach den §§ 2 bis 4 VO BzG BW durchzuführen.

Die Anerkennung nach § 5 Absatz 3 VO BzG BW setzt voraus, dass die Trägerin bzw. der Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich die in § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BzG BW genannten Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört, dass die Trägerin oder der Träger,

1. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt sowie
3. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Außerdem muss die Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet sein. Dies setzt die Einhaltung folgender Mindeststandards nach § 5 Absatz 3 Satz 4 VO BzG BW voraus:

1. den Einsatz qualifizierten Personals sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich der Trägerin oder des Trägers,
2. eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine transparente Darstellung des Bildungsangebotes der Trägerin oder des Trägers, einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen, sowie
4. die Erteilung aussagekräftiger Teilnahmenachweise oder entsprechende Abschlusszertifikate.

Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen sind diese Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.

**Daher verleihen wir der**

**DVW  
Baden-Württemberg e.V.  
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement**

**befristet für drei Jahre widerruflich die Eigenschaft als anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 VO BzG BW.**

Die Anerkennung kann um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Wir bitten ggf. um rechtszeitige Antragstellung mindestens drei Monate vor Auslaufen der Anerkennung.

Die Anerkennung erfolgt mit der **Auflage**, an allen Standorten, an denen Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 BzG BW i. V. m. §§ 1 bis 4 VO BzG BW durchgeführt werden, die gleichen Maßstäbe an die Qualität der Bildungsarbeit anzulegen wie in Ihrem Antrag auf Anerkennung im Hinblick auf die Erfüllung der Mindeststandards nach § 5 Absatz 3 Satz 4 VO BzG BW dargelegt.

Die Anerkennung kann gemäß § 6 Absatz 4 VO BzG BW insbesondere dann **widerrufen** werden, wenn Sie Maßnahmen für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten als Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW und der VO BzG BW durchführen, die **nicht** den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 BzG BW i. V. m. §§ 1 bis 4 VO BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW (Negativliste) darstellen oder wenn nachträglich Anerkennungsvoraussetzungen entfallen.

### Hinweise

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass eine anerkannte Trägerin oder ein anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten selbst die Verantwortung dafür trägt, dass Veranstaltungen, die als „Bildungszeit-Angebote“ durchgeführt werden, den Vorgaben des Bildungszeitgesetzes (BzG BW) und der VO BzG BW entsprechen. (Weitere Hinweise dazu finden Sie in der Anlage.) Eine Anerkennung von Bildungsmaßnahmen wie nach den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer findet in Baden-Württemberg nicht statt.

### Gebühren

**Für die Anerkennung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von**

**250 Euro.**

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und Nummer 2 des geltenden Gebührenverzeichnisses des Wirtschaftsministeriums (GebVerz WM), wonach eine Allgemeine Verwaltungsgebühr für das Erbringen öffentlicher Leistungen, für die weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, in Höhe von 3 bis 10.000 Euro festgesetzt werden kann. Bei der Gebührenbemessung wurden einerseits das Kostendeckungsgebot im Hinblick auf die verhältnismäßig aufwändige Antragsprüfung und andererseits die in der Regel geringe wirtschaftliche Bedeutung, die die Leistung für den Antragsteller darstellt, berücksichtigt.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600. Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats

nach Fälligkeit entrichtet, wird vom Tag nach dem Ablauf dieser Frist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat erhoben (§ 20 LGebG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Seemann



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

# Bildungszeit.

Merkblatt zum gesonderten Anerkennungsverfahren  
für Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich

Stand: 22. Januar 2016

Bildungszeit ist die **bezahlte Freistellung** von der Arbeit zur **beruflichen oder politischen Weiterbildung** oder zur **Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten** auf der Grundlage des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) und der hierzu ergangenen Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW).

**Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten** im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) dürfen **nur bei hierfür anerkannten Trägern** oder bei **anerkannten Bildungseinrichtungen** nach BzG BW durchgeführt werden. Sie tragen die Gewähr dafür, dass die Bildungszeitangebote den Anforderungen des BzG BW entsprechen. Eine Maßnahmenanerkennung wie in anderen Bundesländern findet nicht statt. Diese Verfahrensweise wurde vom Gesetzgeber gewählt, damit Bildungszeitangebote den gängigen Mindeststandards an die Qualität gerecht werden und der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten möglichst gering ist.

Berechtigt zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich sind also zunächst die nach § 9 BzG BW allgemein, d.h. auch für den Bereich der beruflichen und politischen Weiterbildung anerkannten Bildungseinrichtungen, die die Qualität ihrer Bildungsarbeit über ein anerkanntes Gütesiegel nachgewiesen haben.

Da **im Bereich der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten** kein Gütesiegelsystem für die Qualität der Bildungsarbeit etabliert ist, gibt es für Anbieter dieser Qualifizierungsmaßnahmen ein **gesondertes Anerkennungsverfahren** nach § 5 Absatz 3 VO BzG BW als Alternative zur Anerkennung als Bildungseinrichtung nach § 9 Absatz 1 BzG BW.

# Gesondertes Anerkennungsverfahren.

**Anträge auf gesonderte Anerkennung** als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten können schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt werden. Das Antragsformular finden Sie voraussichtlich ab Mitte Januar 2016 im Internet auf [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de).

**Voraussetzungen für die Anerkennung** sind, dass die Bildungseinrichtung

- Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten plant,
- seit mindestens zwei Jahren „am Markt“ besteht, d. h. Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich oder andere Weiterbildungsangebote durchführt,
- Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt sowie
- eine ausreichende Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet und hierzu die Einhaltung folgender **Mindeststandards** nachweisen kann:
  - **Einsatz qualifizierten Personals** sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich des Trägers.
  - **angemessene räumliche und sachliche Ausstattung** zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen
  - **transparente Darstellung des Bildungsangebotes** (einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen) und
  - **aussagekräftige Teilnahmenachweise** oder Abschlusszertifikate.

Welche **Nachweise** geeignet sind, die genannten Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Mindeststandards an die Qualität der Bildungsarbeit zu belegen, wird im **Antragsformular** erläutert.

Die **Anerkennung** wird **befristet auf drei Jahre** erteilt mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Jahre. Da die Anerkennung Verwaltungsaufwand verursacht, wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 250 Euro erhoben.

Eine Anerkennung als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach VO BzG BW kann **widerrufen** werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen oder Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die nicht den Anforderungen des § 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW darstellen (siehe nachfolgende Seite).

Eine **Liste aller anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen für den ehrenamtlichen Bereich** wird fortlaufend aktualisiert und auf [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de) veröffentlicht.



# Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

DWW  
Baden-Württemberg e.V.  
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation  
und Landmanagement  
Büchsenstr. 54  
70174 Stuttgart

Karlsruhe 25.04.2016  
Name Kerstin Seemann  
Durchwahl 0721 926-8192  
Aktenzeichen 12c12-6002-71  
(Bitte bei Antwort angeben)


 Bestätigung der Anerkennung als Trägerin bzw. als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 VO BzG BW

Hiermit bestätigen wir, dass der Bildungseinrichtung

**DWW**  
**Baden-Württemberg e.V.**  
**Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement**

mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.04.2016 die Eigenschaft als anerkannte Trägerin bzw. als anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) verliehen wurde.

Die Anerkennung berechtigt, Bildungsmaßnahmen nach § 6 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach den §§ 2 bis 4 VO BzG BW durchzuführen. Die Bildungseinrichtung trägt selbst die Verantwortung dafür, dass Veranstaltungen, die sie als „Bildungszeit-Angebote“ durchführt, den Vorgaben des § 6 BzG BW und der VO BzG BW entsprechen.

  
Kerstin Seemann

